

Ein CO₂-Grenzausgleich für die EU: Chancen, Herausforderungen und internationale Reaktionen

Maira Kusch und Carsten Rolle

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Juli 2021 ihr lang erwartetes Fit-for-55-Paket. Ein Kernstück davon ist der Vorschlag, einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM) einzuführen, mit dem Importe aus Drittstaaten in die Europäische Union künftig mit einem Preis entsprechend ihres CO₂-Gehalts belastet werden sollen. Die Umsetzung in die Praxis ist jedoch komplex und mit großen Herausforderungen verbunden.

Vorgelagerte Lieferketten von Produkten tragen erheblich zum Treibhausgasausstoß bei. Laut einer Erhebung der Boston Consulting Group (BCG) sind die Lieferketten von acht Bereichen für mehr als 50 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich, darunter die Lebensmittelindustrie, das Baugewerbe, die Kleidungs- und Textilindustrie sowie der Elektroniksektor [1]. Etwa 40 % dieser Emissionen ließen sich durch bereits verfügbare Maßnahmen, wie den verstärkten Einsatz regenerativer Energien sowie verbesserte Material- und Prozesseffizienz, einsparen.

Importierte Waren verursachen über die Treibhausgasbilanz ihrer Herstellung und ihres Transports schätzungsweise ein Viertel der Emissionen aller in der EU verbrauchten oder verarbeiteten Güter (Abb. 1) [2]. Die EU-Kommission hat deshalb den Vorschlag gemacht, Importe aus Drittstaaten in die Union künftig mit einem Preis zu belegen, der ihrem CO₂-Gehalt entspricht. Diese als Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) oder auch CO₂-Grenzausgleich bezeichnete Initiative ist Teil des europäischen Green Deal, den die Kommission im Dezember 2019 veröffentlichte. Im Rahmen des Fit-for-55-Pakets zur Umsetzung des Green Deal und zur Erreichung der Klimaziele legte sie im Juli 2021 einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung eines solchen CBAM vor [3].

Ausdehnung des EU ETS auf Importe

Der vorgesehene CO₂-Grenzausgleich zielt auf Treibhausgasemissionen ab, die den importierten Waren in die Union zugeschrieben werden. Dabei handelt es sich um sog.



Es gilt, Chancen und Risiken eines CO₂-Grenzausgleichssystems gegeneinander abzuwägen und in Kooperation mit internationalen Partnern gemeinsam ein schrittweises Vorgehen zu vereinbaren

Bild: Adobe Stock

embedded emissions – also eingelagerte Emissionen, die bei der Produktion des jeweiligen Guts anfallen. Der vorgelegte CBAM-Entwurf der EU-Kommission sieht eine virtuelle Anbindung des CBAM an das europäische Emissionshandelssystem (Emissions Trading System, ETS) vor. Das EU ETS würde dabei nicht eins zu eins auf Importe übertragen, sondern ein fiktives ETS ohne Obergrenze eingeführt werden. Die Importe würden also nicht mit der heimischen Produktion um die gleiche begrenzte Menge an Zertifikaten konkurrieren. Der Grenzausgleich soll ab 2023 (zunächst nur als Meldesystem) bzw. 2026 (Erwerb von Zertifikaten verpflichtend) das bestehende ETS ergänzen, mit welchem die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU reduziert werden sollen, indem der Zertifikatehandel auf die Einfuhren in die Union ausgedehnt wird.

Nach den Vorschlägen der Kommission soll sich der CBAM zunächst auf Waren mit besonders hohem CO₂-Verlagerungsrisiko konzentrieren: Aluminium, Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel und Strom. Es ist vorgesehen, dass Importeure, deren Waren unter das CBAM fallen, sich bei einer entsprechenden nationalen Behörde registrieren und sog. CBAM-Zertifikate erwerben. Der Zertifikatspreis in €/t ausgestoßenes CO₂ soll dabei dem wöchentlichen Durchschnittspreis für Emissionszertifikate im Rahmen des EU ETS entsprechen. Unternehmen, die Waren in die EU einführen, sollen folglich Zertifikate erwerben, die dem CO₂-Preis entsprechen, der gezahlt worden wäre, wenn die entsprechenden Güter nach den EU-Regeln für die Bepreisung von CO₂-Emissionen hergestellt worden wären. Der Kommissionsentwurf sieht weiter vor, dass Importeure bis zu einem bestimmten

Stichtag (aktuell der 31.05. des Folgejahres) eine CBAM-Erklärung abzugeben haben, in der sie Auskunft über die Menge der im Vorjahr eingeführten Waren sowie die Emissionen in den importierten Gütern geben. Sie werden dazu verpflichtet, Zertifikate in Höhe der Emissionen ihrer Waren einzureichen.

Importeure, die glaubhaft nachweisen können, dass bei der Produktion der eingeführten Güter bereits in einem Drittland ein CO₂-Preis entrichtet wurde, sollen sich die Kosten laut Kommission voll anrechnen lassen können. Island, Liechtenstein und Norwegen wären aufgrund ihrer Teilnahme am ETS nicht vom CBAM betroffen. Das Gleiche gilt für die Schweiz, deren Emissionshandelsystem seit 2020 mit dem EU ETS verbunden ist.

CBAM als Schutz vor Carbon Leakage

Der EU-CBAM könnte zu einem Kernstück der europäischen Klima- und Energiepolitik werden, weil er Treibhausgasemissionen senken und gleichzeitig vor sog. *Carbon Leakage* schützen kann. Von Letzterem spricht man, wenn die Senkung des CO₂-Ausstoßes im Inland zu höheren Emissionen im Ausland führt. Carbon Leakage kann daraus resultieren, dass Unternehmen oder Industriezweige mit hohen CO₂-Emissionen ihre Produktion in Länder mit weniger strengen Reduktionsvorgaben verlagern. Die globalen Emissionen werden in der Folge nicht verringert, sondern

der Ausstoß lediglich räumlich verlagert. Das von der EU geplante CO₂-Grenzausgleichssystem soll europäische Hersteller mit höheren CO₂-Vermeidungskosten vor kostengünstigeren Importen aus Drittstaaten ohne oder mit geringerem CO₂-Preis schützen.

Das Carbon Leakage-Risiko wird bislang dadurch begrenzt, dass Industrien, die tendenziell besonders stark von Emissionsverlagerungen betroffen sind, im Rahmen des EU ETS entsprechend des technischen Standards ihrer Anlage im Vergleich zu einem Benchmark Zertifikate frei zugeteilt bekommen. Das ETS reguliert den Treibhausgasausstoß von ca. 11.000 Anlagen in der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz über ein Cap-and-Trade-System. Die Union definiert dabei Obergrenzen für das Gesamtvolumen der Emissionen bestimmter Treibhausgasemissionen, die von Anlagen, die unter das Emissionshandelsystem fallen, emittiert werden dürfen. Für jede Tonne ausgestoßenes Treibhausgas müssen Unternehmen ein Zertifikat erwerben. Die Menge der verfügbaren Zertifikate wird in der 4. Handelsperiode von 2021 bis 2030 jährlich um 2,2 % reduziert.

Ab 2026 soll die Menge der kostenlosen Zuteilung jedoch zugunsten der zu versteigernden Zertifikate schrittweise reduziert werden. Gleichzeitig erleben die Zertifikatepreise seit Monaten einen Aufwärtstrend. Am 01.10.2021 betrug der Spotmarktpreis für die an der Energiebörse European Energy

Exchange (EEX) gehandelten Emissionszertifikate über 60 €/t. Steigende Emissionskosten benachteiligen Unternehmen am EU-Standort gegenüber Konkurrenten in Drittländern ohne oder mit geringeren Klimavorgaben. Das Abwanderungsrisiko erhöht sich folglich. Der geplante CBAM zielt darauf ab, die Wettbewerbsbedingungen für europäische und ausländische Produzenten anzugleichen.

Herausforderungen bei der Implementierung

In der Praxis ist die Umsetzung eines EU-CBAM mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert, etwa beim Erfassen und bei der Kontrolle der Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (Abb. 2). Der Vorschlag der EU-Kommission sieht aktuell nur die Erfassung sog. grauer Emissionen vor. Damit sind „während der Warenherstellung freigesetzte direkte Emissionen“ [4] gemeint. Für deren Berechnung sieht der Verordnungsentwurf der Kommission genaue Methoden vor. So werden die grauen Emissionen von Waren auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bei der Produktion nach festgelegten Verfahren ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen nicht hinlänglich berechnet werden können, wird der Ausstoß anhand von Standardwerten ermittelt. Bei der Einfuhr von Elektrizität werden zur Berechnung der Emissionen generell Standardwerte genutzt, soweit der Importeur nicht für eine Berechnung der tatsächlichen Emissionen optiert. Die durch den Einführer angegebenen Emissionen sind durch einen akkreditierten Prüfer zu verifizieren.

Würde der Vorschlag der EU-Kommission umgesetzt, so würden betroffene Unternehmen vor einer Herausforderung stehen. Das Erfassen und Prüfen der in den Produkten eingelagerten Emissionen ist komplex und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Für die einführenden Unternehmen würden für die Ermittlung der Emissionen und das Liefern entsprechender Nachweise zusätzliche Kosten anfallen. Die Kommission erwägt zudem die Ausweitung des CBAM auf indirekte Emissionen aus der Generierung von Elektrizität, Wärme und Kälte, welche während des Herstellungsprozesses genutzt werden.

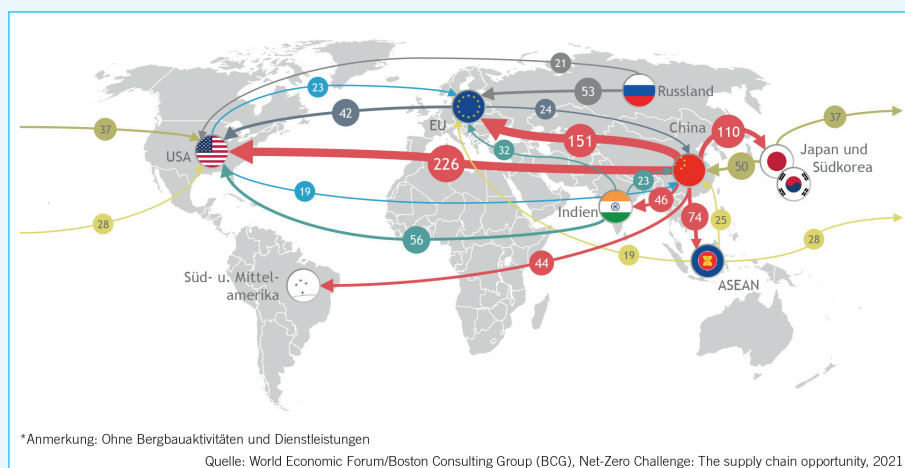


Abb. 1 Die Top20 weltweiter CO₂-Exportströme (in Mio. t. CO₂, 2015): Die EU importiert erhebliche Mengen an CO₂-intensiven Gütern

Darüber hinaus besteht das Risiko des sog. *Reshuffling* von Emissionen. Damit ist gemeint, dass Importeure Produkte mit einem geringen CO₂-Abdruck in die EU einführen, während sie in andere Weltregionen weiterhin CO₂-intensive Waren und Güter exportieren. Ein Land könnte etwa ein Produkt, das in Anlage A CO₂-arm produziert wurde – z. B. durch die Nutzung von erneuerbarem Strom – in die EU exportieren, während das gleiche Produkt, das in Anlage B weiterhin unter hohem Treibhausgasausstoß hergestellt wurde, in andere Staaten ohne CBAM verkauft wird. Global gesehen würden die bei der Herstellung des Produkts freigesetzten Emissionen damit nicht reduziert, sondern nur umverteilt.

Reaktionen wichtiger Handelspartner sind gemischt

Der CBAM-Vorschlag der EU hat seit Verkündung des Green Deal im Jahr 2019 weltweit viel Aufmerksamkeit erhalten. Die bisherigen Reaktionen reichen dabei von Skepsis über offene Ablehnung bis hin zum Interesse an einer Kooperation bei der Ausgestaltung eines solchen Grenzausgleichsmechanismus. Russland zweifelte bereits im Jahr 2020 an, dass die Pläne der EU-Kommission mit den Regeln der Welt handelsorganisation (WTO) konform sind. Das Land wäre aufgrund seiner Stahl-, Eisen- und Stromexporte in die Union vor-

ausichtlich stark von einer CO₂-Abgabe betroffen. Auch die USA zeigten sich über die Pläne der Kommission beunruhigt und warnten vor einer einseitigen Einführung durch die EU.

Von vielen Ländern Asiens werden die CBAM-Pläne als Protektionismus gewertet. Eine bereits im März 2021 von der Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlichte Studie untersuchte die Wahrnehmung des geplanten Mechanismus in acht Staaten im asiatisch-pazifischen Raum, darunter China, Indien, Japan und Südkorea als vier der zehn wichtigsten Importpartner der EU [5]. Die Erhebung stützt sich auf Interviews mit 70 lokalen Experten und Stakeholdern aus dem Bereich Regierung, Wissenschaft, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft, die zwischen November 2020 und Januar 2021 geführt worden sind.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass ein EU-CBAM in China beispielsweise kritisch gesehen wird. Die konkrete Reaktion werde voraussichtlich jedoch davon abhängen, ob das chinesische Emissionshandelssystem als gleichwertig mit der CO₂-Bepreisung in der Union angesehen werden wird. Chinas Staatspräsident Xi Jinping mahnte in einem Gespräch mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel 2021 zudem davor, den Klimaschutz als Vorwand für weitere Handelsbarrieren zu nutzen.

Von vielen indischen Stakeholdern werden die unilateralen EU-Pläne als protektionistisch empfunden. Auch Australien hat der Union im Zusammenhang des geplanten Mechanismus in der Vergangenheit Handelsprotektionismus vorgeworfen. Aus Südkorea und Singapur sei dagegen kaum Widerstand zu erwarten. Südkorea verfügt bereits über ein eigenes ETS. Hier wäre zu prüfen, inwiefern sich dieses im Rahmen des CBAM anrechnen lässt. Singapur könnte eine CO₂-Grenzausgabe sogar dazu motivieren, die Treibhausgasreduktionen schneller voranzutreiben, weil die EU der drittgrößte Handelspartner ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der geplante Mechanismus mit internationalen Regeln vereinbar ist.

Fragen der WTO-Konformität

Die WTO ist die wichtigste Instanz zur Klärung handelsrechtlicher Konflikte. Da sie grundsätzlich allen Mitgliedern die Möglichkeit einräumt, gegen ein unilaterales EU-Grenzausgleichssystem zu klagen, ist die Konformität mit den Regeln der WTO eine Grundvoraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren eines CBAM in der Praxis.

Im Regelwerk der WTO ist besonders ein multilaterales Abkommen von Bedeutung: das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Das GATT fixiert zwei Grundprinzipien: die allgemeine Meistbegünstigung (Artikel I) und die Inländergleichbehandlung (Artikel III). Der Grundsatz der Meistbegünstigung legt fest, dass ein WTO-Mitglied alle Partner im Handel gleich behandeln muss. Werden einem Land Vorteile gewährt, müssen diese auch für die anderen Handelspartner gelten. Auf den CBAM übertragen bedeutet dies, dass zwei gleichartige Produkte aus unterschiedlichen WTO-Staaten bei der Einfuhr in die EU nicht aufgrund des Herkunftslandes benachteiligt werden dürfen. Die Begünstigung von Handelspartnern, die über vergleichbare Mechanismen zur CO₂-Bepreisung wie die EU verfügen, könnte beispielsweise als Verstoß gegen den Grundsatz der Meistbegünstigung betrachtet werden. Das Inländerprinzip schreibt fest, dass mit nationalen Waren nicht anders verfahren werden darf als mit ausländischen Waren. Ein EU-CBAM darf ein

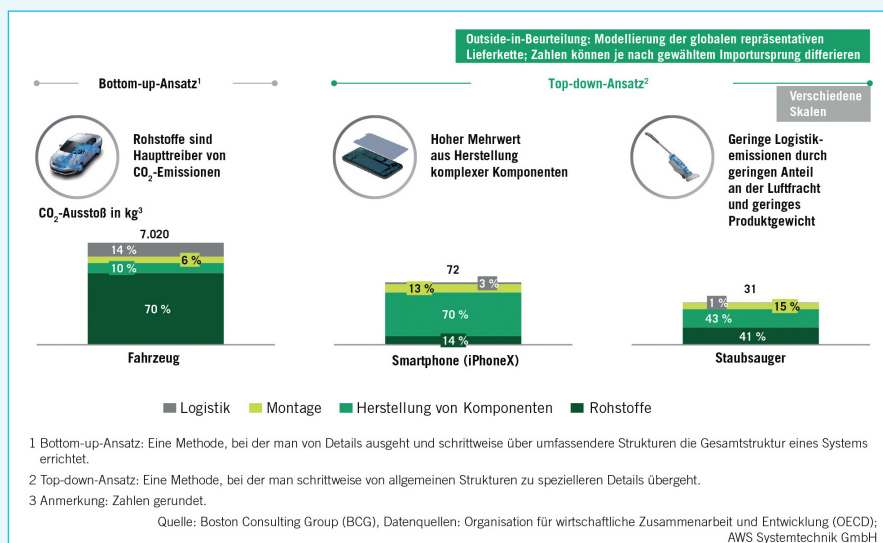


Abb. 2 CO₂-Emissionen verschiedener Produkte entlang der Wertschöpfungskette

Importprodukt also nicht mit höheren CO₂-Kosten belasten als ein gleichartiges Produkt, das in der EU produziert und gehandelt wird.

Sollte es der EU nicht möglich sein, die Konformität des geplanten Grenzausgleichssystems mit den Artikeln I und III des GATT zu beweisen, könnte sie sich auch auf allgemeine Ausnahmeregelungen (Artikel XX) berufen. Artikel XX ermöglicht es WTO-Mitgliedern etwa, gegen geltende WTO-Regeln zu verstoßen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich ist. Ein CBAM müsste also als notwendig für den Schutz der EU-Bevölkerung oder der EU-Flora und -Fauna dargestellt werden. Inwiefern diese Argumentation greift, müsste sich in der Praxis zeigen. Unterstützend könnte hier wirken, die Einnahmen aus dem Grenzausgleichsmechanismus konsequent für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. Bislang plant die EU allerdings, die CBAM-Erlöse dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen könnte dem Artikel XX GATT entgegenstehen.

Fazit

Der von der Europäischen Kommission geplante CO₂-Ausgleich an den Grenzen der

EU bedeutet in erster Linie eine Erweiterung der EU-Klima- und Industriepolitik. Solange das Risiko von Carbon Leakage in Drittländer ohne vergleichbare CO₂-Bepreisung besteht, kann das EU ETS nicht effektiv wirken.

Grenzausgleichsmechanismen können grundsätzlich dazu geeignet sein, das Risiko von Carbon Leakage zu verringern, allerdings ist ihre Umsetzung in der Praxis mit Herausforderungen verbunden. Die Nachverfolgung von Emissionen bei der Herstellung eines Produkts in Drittländern ist komplex und erfordert erheblichen administrativen Aufwand. Auch sehen viele Handelspartner der EU dem Vorhaben skeptisch bis ablehnend entgegen. Um das Risiko von Handelskonflikten zu verringern, muss ein unilateraler CO₂-Grenzausgleich daher mit den Regeln der WTO konform ausgestaltet sein.

Der CBAM-Vorschlag könnte aber gleichzeitig, auch mit Blick auf die Klimakonferenz in Glasgow im November 2021, einen Impuls für eine Diskussion um die künftige Ausrichtung einer effektiven globalen Klimapolitik geben. Er stellt für die EU eine Chance dar, in einen intensiven Dialog mit Handelspartnern zu treten und über Ansätze zur Reduzierung der Treibhausgasemissio-

nen entlang der Wertschöpfungskette zu beraten. Es gilt daher, Chancen und Risiken eines CO₂-Grenzausgleichssystems gegeneinander abzuwägen und in Kooperation mit internationalen Partnern gemeinsam ein schrittweises Vorgehen zu vereinbaren.

Quellen

- [1] Vgl. World Economic Forum/Boston Consulting Group: Net-Zero Challenge: The supply chain opportunity, Insight Report January 2021, Cologne/Genf 2021, S. 12.
- [2] Vgl. Weltenergierat – Deutschland e.V.: Energie für Deutschland 2021. Fakten, Perspektiven und Positionen im globalen Kontext | 2021, Berlin 2021, S. 25.
- [3] Vgl. COM(2021) 564 final vom 14.07.2021.
- [4] Art. 3 (16) COM(2021) 564 final vom 14.07.2021.
- [5] Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.: Perception of the Planned EU Carbon Border Adjustment Mechanism in Asia Pacific – An Expert Survey, Hongkong 2021.

Dr. C. Rolle, Geschäftsführer, M. Kusch, Senior Managerin, Weltenergierat – Deutschland e.V., Berlin
 rolle@weltenergierat.de
 kusch@weltenergierat.de

NACHGEFRAGT

bei Dr. Carsten Rolle, Geschäftsführer des Weltenergierat – Deutschland e.V., Berlin

„et“: Warum haben Sie in der Ausgabe 2021 Ihrer Jahrespublikation „Energie für Deutschland“ den CO₂-Grenzausgleich der EU als Schwerpunktthema gewählt?

Rolle: Im Weltenergierat – Deutschland arbeiten wir an internationalen Themen, die Entscheidungsträger weltweit besonders beschäftigen und nachts wachhalten. Das Vorhaben der Europäischen Kommission, ein CO₂-Grenzausgleichssystem (kurz: CBAM) zu etablieren, wird seit seiner Ankündigung im europäischen Green Deal 2019 nicht nur in Europa, sondern auch in

den Partnerländern der EU mit hoher Aufmerksamkeit verfolgt. Dabei stehen nicht nur klimapolitische Auswirkungen, sondern vor allem auch die handelspolitischen Konsequenzen eines CBAM im Fokus für viele Partner im Netzwerk des Weltenergierates. Im Schwerpunktkapitel unserer „Energie für Deutschland“ haben wir deshalb die Chancen und Risiken eines EU-CBAM beleuchtet, aber auch mögliche Reaktionen wichtiger Handelspartner analysiert.

„et“: Werten Sie einen EU-CBAM dabei eher als Chance oder Risiko?

Rolle: Die Umsetzung eines unilateralen CBAM in die Praxis ist extrem herausfordernd und mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Die durchgängige Nachvollziehbarkeit der CO₂-Belastung von Produkten im Ausland ist schwer zu gewährleisten und daher missbrauchsgeneigt. Zudem ist die Schutzwirkung des CBAM-Instrumentes, wie es die EU-Kommission vorgestellt hat, nicht mit dem heutigen Carbon Leakage-Schutz vergleichbar, z. B. was die fehlende Berücksichtigung von Exporten aus der EU heraus betrifft.

Außerdem ist zu befürchten, dass ein einseitiger EU-CBAM zu neuen Handelskonflikten führen kann. Viele Länder haben bisher mit Skepsis bis Ablehnung auf die Ankündigung der EU-Kommission reagiert, künftig eine Abgabe auf Importe entsprechend ihres CO₂-Gehalts erheben zu wollen und die Einnahmen dem EU-Haushalt zuzuführen. Staaten mit CO₂-intensiven Industrien, wie bspw. Russland, Brasilien oder Südafrika, bezweifeln bereits offen, dass ein solches Vorgehen mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar ist. Handelspolitische Gegenreaktionen wären für exportorientierte europäische Volkswirtschaften wie Deutschland aus meiner Sicht gefährlich.

Andererseits kann die CBAM-Initiative jedoch auch ein Ansatzpunkt für eine globale Debatte über die Reduktion von Treibhausgasen sein. Schon allein die Diskussion über einen potenziellen CBAM hat einige Partnerländer der Union dazu bewegt, mit der EU das Gespräch zur Zusammenarbeit im Klimabereich zu suchen. Carbon Leakage stellt zudem nicht nur für die EU ein wachsendes Problem dar, sondern auch für einige weitere Staaten mit einer ambitionierten Klimapolitik. Die Lösung des Carbon Leakage-Problems könnte deshalb auch Chancen für einen kooperativen Ansatz bieten. So könnte der CO₂-Grenzausgleich etwa einen ersten Schritt hin zu einem internationalen Klimacub darstellen.

„et“: Was verstehen Sie unter einem Klimacub?

Rolle: In einem Klimacub könnten sich große globale Emittenten zusammenschließen und gegenüber Drittstaaten gemeinsam ein CO₂-Grenzausgleichssystem etablieren. Innerhalb dieses Clubs würde dabei auf CO₂-Grenzausgleichsmechanismen verzichtet. Gemeinsame Grenzausgleichsmaßnahmen der EU und der USA könnten etwa weitere Industriestaaten dazu bewegen, einem solchen Klimacub beizutreten. Voraussetzung für einen solchen Ansatz ist aber, dass die Anstrengungen innerhalb des Clubs

zu vergleichbaren Belastungen bei den Unternehmen führen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die USA in absehbarer Zeit auf föderaler Ebene CO₂-Preisinstrumente einführen werden, müsste man andere, ordnungsrechtliche Maßnahmen in CO₂-Preisäquivalente übersetzen. Das aber ist methodisch schwierig, gerade auch wegen möglicherweise unterschiedlicher Verteilungswirkungen der Instrumente.



Dr. Carsten Rolle
Bild: Weltenergieerat – Deutschland e.V.

„et“: Wäre ein internationaler Konsens nicht einem CBAM vorzuziehen?

Rolle: Natürlich. Klimaschutz ist eine globale Herausforderung. Die beste Lösung zur Senkung der weltweiten CO₂-Emissionen wäre deshalb eine breite multilaterale Initiative zur schrittweisen Einführung einer CO₂-Bepreisung, die etwa von den G20-Staaten initiiert werden könnte, um dann nach und nach ausgeweitet zu werden. Doch das Zeitfenster zur Erreichung der Klimaziele ist klein und der Handlungsdruck groß. Wenn sich auf internationaler Ebene kein breiter Konsens oder die Gründung eines Klimacubs realisieren ließe, blieben unilaterale Grenzausgleichsmaßnahmen theoretisch eine, wenn auch gefährliche,

Rückfalloption. Ihre handelspolitischen Risiken müssten jedoch durch internationale Konsultationen sorgfältig begleitet werden und die Emissionssenkung transparent überprüfbar sein.

Da es schwer absehbar ist, ob dies gelingen kann, ist es richtig, das Instrument zunächst nur sehr begrenzt in ausgewählten Pilotsektoren zu testen, in denen die Zahl der Handelspartner aufgrund von Transportkosten oder Netzverbindungen begrenzt ist. Erst wenn es sich dort bewähren sollte, kann darüber nachgedacht werden, ob es später den heutigen Carbon Leakage-Schutz einmal ersetzen könnte.

„et“: Wie könnte die EU den CBAM-Prozess unterstützen?

Rolle: Um heftigen Widerstand bei der Einführung eines EU-CBAM zu vermeiden, sollte die Union in einen Dialog mit wichtigen Partnerländern, wie den USA, treten sowie mit Staaten, die von dem Mechanismus besonders betroffen wären. Dabei sollte sie deutlich machen, dass sie den CO₂-Grenzausgleich vorrangig als Instrument zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen sowie zur Vermeidung von Carbon Leakage begreift und nicht als protektionistische Handelsbarriere.

Unterstreichen könnte sie dieses Argument, indem sie die Einnahmen aus dem CBAM nicht zur Generierung von Eigenmitteln verwendet, sondern für den Klimaschutz. Insbesondere in Entwicklungsländern erwarten viele Stakeholder, dass die Union die CBAM-Erlöse für die Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in diesen Ländern nutzt. Laut dem Mehrjährigen Finanzrahmen der EU könnten die Einnahmen aus dem Grenzausgleich zwischen 5 und 14 Mrd. € pro Jahr betragen.

„et“-Redaktion